

Der Arbeitskreis Schuldnerberatung Südthüringen informiert:

Energieschulden

Energieschulden gehören wie die Mietschulden zu den sogenannten Primärschulden. Die Belieferung mit Strom, Wasser und Heizung ist so wichtig, dass die Kosten hierfür **vor allen anderen Schulden** zu bezahlen sind.

Achtung! Energieschulden bedrohen Ihre Existenz, denn es drohen Liefersperrung und Vertragskündigung. Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) darf eine Liefereinstellung erst vornehmen, wenn folgende Sperrvoraussetzungen erfüllt sind:

- Der Rückstand muss angemahnt worden sein, d.h. es muss eine **Zahlungsaufforderung** gegeben haben.
- Das EVU muss Sie über öffentliche Hilfsangebote, Angebote der Energieberatung und Vorauszahlungssysteme informieren.
- Ihnen muss mit einer „Anwendungsvereinbarung“ die Möglichkeit angeboten werden, den Rückstand in 6 bis 18 Monatsraten zinsfrei abzuführen, bei Rückständen über 300 € in 12 bis 24 Monaten.
- die **Liefersperrung angedroht** wurde (das erfolgt i. d. R. mit der Mahnung)
- eine **Nachfrist von 4 Wochen** nach Zugang der Sperrandrohung verstrichen ist, ohne dass die Forderung beglichen wurde,
- **acht Wochentage** vor der Sperrung eine schriftliche Ankündigung zugeht,
- die Stromsperrung keine unverhältnismäßigen Folgen hat und
- die **Stromforderung das Doppelte des monatlichen Abschlags und mindestens 100 €** beträgt

Vermeidung einer Stromsperrung

Nehmen Sie **sofort** Kontakt mit dem Stromanbieter auf. Bei Nachforderungen aus Jahresverbrauchsabrechnungen **kann** i.d.R. eine Ratenzahlung über mehrere Monate mit dem Anbieter erreicht werden.

Diese Zahlungsvereinbarung muss vor der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung abgeschlossen sein. Sind die Rückstände aufgrund Nichtzahlung lfd. Abschläge entstanden, kann meistens keine Einigung in Form einer Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Anbieter getroffen werden. Hier sprechen Sie Ihren Stromanbieter auf die Möglichkeit des Einbaus eines Vorinkassozählers an.

Wichtig: Zahlen Sie auf jeden Fall weiter den laufenden Stromabschlag zuzüglich einer angemessenen Rate (auch ohne Vorliegen einer Zustimmung des Versorgers). Eventuell besteht die Möglichkeit des Einsatzes einer Einmalzahlung aus Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder Steuererstattung. Sichern Sie Abschlagszahlungen per Dauerauftrag ab. Vereinbaren Sie ggf. höhere Abschlagszahlungen, um den Rückstand aufzuholen bzw. erneute Nachforderungen zu vermeiden.

Eine Energiesperre darf niemals unverhältnismäßig sein. Die Prüfung der Zumutbarkeit der Energiesperre ist Verpflichtung des Energieversorgers. Sie sollten jedoch dem Energielieferer unverzüglich schriftlich die absehbaren Beeinträchtigungen mitteilen. Legen Sie dar, warum eine Energiesperre für Sie nicht zumutbar ist (z.B. der Rückstand ist sehr gering und es besteht Aussicht, dass Sie bald zahlen können; Kleinkinder, kranke, behinderte, schwangere oder pflegebedürftige Angehörige im Haushalt leben; Gesundheitsschädigungen drohen, etc.). Ob eine Sperre unverhältnismäßig ist, hängt immer von der persönlichen Situation der Betroffenen und der Höhe der Forderungen ab.

Notfalls bleibt nur der Weg über das Amtsgericht, um eine einstweilige Anordnung auf Weiterversorgung zu beantragen. Ggf. nehmen Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch. Bei geringen Einkünften besteht die Möglichkeit, einen Beratungshilfeschein beim Amtsgericht zu beantragen. Dann werden die Kosten des Rechtsanwalts von der Staatskasse getragen (bis auf einen Eigenanteil in Höhe von max. 15,00 €).

Empfänger von Arbeitslosengeld II haben die Möglichkeit, bei Ihrem zuständigen Sozialleistungsträger ein Darlehen für die Übernahme der Energierückstände zu beantragen (§ 22 Abs. 8 SGB II). Der Leistungsträger prüft die Gewährung. Bei Bewilligung ist das Darlehen vom Leistungsträger in Höhe von 10 % der

Der Arbeitskreis Schuldnerberatung Südthüringen informiert:

Regelleistungen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Leistungsbezug aufzurechnen und einzubehalten. Ein Recht auf Übernahme der Stromschulden durch das Jobcenter gibt es generell nicht !!

Wechsel des Versorgers?

Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich. Jedoch wird der Wechsel schon dadurch erschwert, weil nicht genug Zeit bis zur Sperre verbleibt. Außerdem werden verschuldete Energiekunden vom neuen Anbieter oft nicht angenommen, da dieser, bei einer negativen Schufa-Auskunft, von einem Vertragsabschluss Abstand nimmt.

Wichtig: Kündigt auch der neue Stromanbieter aufgrund bestehender Rückstände, ist wieder der Grundversorger (z.B. TEAG) für die Energielieferung zuständig.

Wenn dort noch Schulden aus früheren und bereits gekündigten Verträgen bestehen, droht erneut die Energiesperre, auch wenn der aktuelle Vertrag vereinbarungsgemäß gezahlt wird!

Weitere Auskünfte erhalten Sie in den unten genannten Beratungsstellen.

Stand 07/2026


Frauenakademie e.V.
Schuldner- und Verbraucher-
insolvenzberatungsstelle
Schleusinger Str. 6-8
98646 Hildburghausen
Tel.: 03685/403731


Volkssolidarität Südthüringen e.V.
Schuldner- und Verbraucher-
insolvenzberatungsstelle
Bismarckstr. 35
96515 Sonneberg
Tel.: 03675/426237


Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Schuldner- und Verbraucher-
insolvenzberatung
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen
Tel.: 03693/4858517


Thüringer Arbeitslosenverband e.V.
Schuldner- und Verbraucher-
insolvenzberatungsstelle
Werner-Seelenbinder-Straße 15-21
98529 Suhl
Tel.: 03681/727269